

Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2017

KR-Nr. 144/2015

5365

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 144/2015
von Beat Brunner betreffend Jokertage für alle**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2017,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 144/2015 von Beat Brunner, Zürich, betreffend Jokertage für alle wird teilweise für ungültig erklärt, im Übrigen abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Beat Brunner, Zürich.

Der Kantonsrat hat am 26. Oktober 2015 folgende Einzelinitiative von Beat Brunner, Zürich, vom 6. Mai 2015 vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Der in der Gemeinde Zürich wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte äussert hiermit, gestützt auf § 23 b. und § 24 a. der Verfassung des Kantons Zürich sowie § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgendes Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

Das Mittelschulgesetz und die Schulordnung der Kantonsschulen sollen so geändert werden, dass den Schülerinnen und Schülern das Recht zusteht, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen maximal zwei Tage pro Schuljahr fernzubleiben.

Änderung des Mittelschulgesetzes wie folgt:

C. Schülerinnen und Schüler

§ 17. Unterrichtsbesuch

(Absatz 1 unverändert)

Absatz 2 (neu): Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Gewährung von Jokertagen und die Dispensation vom Unterricht.

Konkret könnten die Jokertage analog zu § 30 der Volksschulverordnung in der Schulordnung der Kantonsschulen wie folgt geregelt werden:

III. Unterricht

Art. 8 Dispensation

(Abschnitt 1 unverändert)

Abschnitt 2 (neu): Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Der Bezug von Jokertagen muss vorgängig von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern mitgeteilt werden. Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Begründung:

An der Volksschule sind Jokertage eine Selbstverständlichkeit und werden von allen Beteiligten geschätzt; dieses Recht auf Jokertage soll auch Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern nicht vorenthalten werden.

Schülerinnen und Schüler haben angesichts des strengen Absenzenwesens kaum eine Chance, ausserordentlichen Anlässen, die für sie persönlich äusserst wichtig sind, beizuwohnen, beispielsweise einem bedeutenden Sportevent oder einem einmaligen Konzert; solche Anlässe stellen eine wertvolle Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler dar und sind eine Bereicherung fürs Leben.

Jokertage können zudem auch für von der Schule anerkannte Anlässe wie Infotage oder Familienfeste genutzt werden, die nur limitiert bewilligt werden.

Nicht nur die Schülerinnen und Schüler profitieren vom Recht auf Jokertage, sondern die gesamte Familie. Gerade Familien, die kaum gemeinsame Ferientermine haben, erhalten so die Möglichkeit, trotzdem gemeinsam einen kurzen Urlaub zu verbringen (zum Beispiel an einem verlängertem Wochenende Skifahren zu gehen). Auch Familien, die in einer finanziell schwierigeren Situation leben, können daraus einen Nutzen ziehen und von günstigeren Tarifen ausserhalb der Ferien profitieren.

Bei Situationen, in denen ein Gesuch voraussichtlich abgelehnt wird, sehen sich die Eltern oft gezwungen, eine gefälschte Absenz zu unterschreiben. Sie sind dann in einem Zwiespalt zwischen dem Wunsch, dem Kind diesen speziellen Anlass zu ermöglichen und dem schlechten Gewissen, das eine Lüge nach sich zieht. In diesen Situationen wird oftmals geschwänzt. Mit Hilfe von Jokertagen können solche Situationen weitgehend verhindert und die Ehrlichkeit der Schüler gefördert werden.

Bei zwei Jokertagen pro Jahr ist es realistisch, die ausgefallene Unterrichtszeit aufzuarbeiten. Auch der Aufwand für Sekretariat, Lehrpersonen und Schüler liegt in einem vertretbaren Rahmen. Zudem steht es den einzelnen Kantonsschulen frei, selbst Ausführungen zu erlassen, wie der Bezug von Jokertagen konkret geregelt wird; so ist es denkbar, dass Prüfungstermine und wichtige Schulanlässe von Jokertagen ausgenommen sind.

Auch der liberale Aspekt ist nicht zu vernachlässigen; den Schülerinnen und Schülern wird Verantwortung übertragen. Jokertage sind nicht zusätzliche, allgemeine freie Tage, sondern bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, einen freien Tag dann zu beziehen, wann sie daraus den grössten Nutzen für sich selbst ziehen können. Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren, steht diese Möglichkeit bereits zur Verfügung. Sie können jederzeit freie Tage im Geschäft beziehen, sofern der jeweilige Zuständige nichts dagegen einzuwenden hat. In anderen Kantonen sind Jokertage bereits auf Mittelschulebene gesetzlich verankert. Nun ist es an der Zeit, dies auch in der Schulordnung der Kantonsschulen im Kanton Zürich einzuführen.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Formelles**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangt werden (Art. 23 lit. b Kantonsverfassung, [KV, LS 101]). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV und § 128 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen die Gültigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 KV, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 2 GPR). Gemäss § 139a GPR gelten die Bestimmungen von § 128 Abs. 1–3 auch für Einzelinitiativen.

Die beantragte Änderung des Mittelschulgesetzes ist gemäss Art. 23 lit. b KV initiativfähig; sie wahrt die Einheit der Materie, ist durchführbar und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

Bei der Änderung der Schulordnung handelt es sich um eine Vollzugsbestimmung auf Verordnungsstufe. Eine Verordnungsänderung ist gemäss Art. 23 lit. b KV nicht initiativfähig. Die beantragte Änderung der Schulordnung ist damit wegen Verletzung übergeordneten Rechts ungültig.

Mit der Änderung des Mittelschulgesetzes würde das wesentliche Anliegen der Einzelinitiative, die Einführung von Jokertagen an Mittelschulen, erfüllt. Dieser Teil der Einzelinitiative bildet ein sinnvolles Ganzes, weshalb gemäss § 128 Abs. 2 GPR nur der Antrag betreffend die Änderung der Schulordnung für ungültig zu erklären ist.

2. Beurteilung der Initiative

Die geltende Absenzenregelung an den Zürcher Mittelschulen hat sich bewährt. Danach haben die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten bereits heute die Möglichkeit, auf begründetes Gesuch hin Urlaub zu erhalten. Solche Urlaube werden insbesondere für die Teilnahme an Sportanlässen, für kulturelle Engagements, Familientreffen und weitere Anlässe von grossem persönlichem Interesse gewährt.

Die Einführung von nicht zu begründenden zusätzlichen Freitagen (Jokertagen) ist nicht zweckmässig. Mit solchen Jokertagen stiege die Zahl der Absenzen an, was einen kontinuierlichen Unterricht erschweren würde.

Auch der Vergleich mit dem anderen grossen Schultyp der Sekundarstufe II, den Berufsfachschulen, spricht gegen die Einführung von Jokertagen. Mit 13 Wochen Ferien im Jahr sind die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Vergleich zu den Lernenden der Berufsbildung bereits heute privilegiert. Der Vergleich mit der Volksschule ist aufgrund des unterschiedlichen Alters der Schülerinnen und Schüler nicht massgeblich. Anders als bei jüngeren Schülerinnen und Schülern haben die Eltern von Mittelschülerinnen und Mittelschülern in vielen Fällen kaum mehr Einfluss auf eine sinnvolle Verwendung von Jokertagen.

Die Einführung von Jokertagen würde zudem einen erheblichen organisatorischen Aufwand mit sich bringen, von der Kontrolle des korrekten Bezugs der Jokertage bis hin zur Erarbeitung eines Reglements. Darin müsste beispielsweise geregelt werden, wann Jokertage nicht bezogen werden dürften (z. B. Prüfungen, Projektwochen) oder bis wann ein Bezug von Jokertagen angemeldet werden müsste.

Aus diesen Gründen hat sich auch der Vorstand der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen gegen die Einführung von Jokertagen ausgesprochen.

3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative, soweit sie gültig ist, ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi